

Bestimmungen über die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bäk-Mechow-Römnitz

§ 1 Name

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinden Bäk, Mechow und Römnitz (Jugendfeuerwehr) ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe,

1. ihren Mitgliedern eine feuerwehrtechnische Grundausbildung zu vermitteln,
2. ihren Mitgliedern jugendpflegerische Arbeit zu ermöglichen,
3. das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen zu fördern,
4. dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern zu dienen. Dieses Ziel sollte durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerben mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden;
5. die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu fördern.

§ 3 Mitglieder

- (1) In die Jugendfeuerwehr kann eintreten, wer seinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Bewerberin oder der Bewerber sollte körperlich und geistig für den Dienst in der Jugendfeuerwehr tauglich sein.
- (2) Der Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist mit Vollendung des 10. Lebensjahres und bis vor Vollendung des 17. Lebensjahres möglich.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist an die Wehrführung (Wehrführerin oder Wehrführer) zu richten. Ihm ist eine schriftliche Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.
- (4) Der Wehrvorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr. Der Wehrvorstand kann diese Befugnis auf die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart übertragen. Nach einem Probejahr beschließt der Wehrvorstand die endgültige Aufnahme auf Vorschlag der Jugendversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet

1. durch Erklärung des Austritts durch das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter,
2. durch Ausschluss nach § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr,
3. durch Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
4. in Sonderfällen ist ein Verbleib in der Jugendfeuerwehr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 2. in eigener Sache gehört zu werden,
 3. den Jugendausschuss zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet,
 1. am Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
 2. bei der jugendpflegerischen und feuerwehrtechnischen Arbeit mitzuwirken,
 3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern,

4. die im Rahmen dieser Bestimmungen und die in § 1 genannten Satzung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen der Wehrführung, der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwarts, der Jugendgruppenleitung (Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter) und ihrer Beauftragten zu befolgen und zu unterstützen,
5. die Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

§ 6

Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind

1. die Jugendversammlung und
2. der Jugendfeuerwehrausschuss.

§ 7

Jugendversammlung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr bilden die Jugendversammlung unter dem Vorsitz der Jugendgruppenleitung. Die Gemeindeführung, ihre Stellvertretung und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendfeuerwehrausschuss für ein Jahr und beschließt über alle Angelegenheiten, für die nicht der Wehrvorstand oder der Jugendfeuerwehrausschuss zuständig ist.
- (3) Zu jeder Sitzung der Jugendversammlung wird durch die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit der Wehrführung/den Gemeindeführungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag geladen. Dringlichkeitsanträge können spätestens während der Sitzung gestellt werden.
- (4) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Kalenderjahres durchzuführen, zu der der Jugendfeuerwehrausschuss den Jahresbericht über die Tätigkeit der Jugendfeuerwehr vorzulegen hat.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

§ 8

Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Dem Jugendfeuerwehrausschuss gehören an
 1. die Jugendgruppenleitung (Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter),
 2. die Jugendgruppenführerin/Jugendgruppenführerinnen oder der oder die Jugendgruppenführer,
 3. die Schriftführung,
 4. die Kassenführung.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss
 1. bereitet die Sitzungen der Jugendversammlung und ihre Beschlüsse vor und führt diese aus,
 2. legt den Jahresbericht der Jugendversammlung und der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr vor,
- (3) Zur Jugendgruppenleitung ist wählbar, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein
 3. legt die Jahresrechnung der Jugendversammlung vor,
 4. wirkt bei der Aufstellung der Dienstpläne durch die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart mit und
 5. erarbeitet Vorschläge für die jugendpflegerische Arbeit.
- (4) Die Jugendgruppenleitung beruft die Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der an der Ausschusssitzung beratend teilnehmen kann, mindestens viermal im Jahr ein.

§ 9

Jugendgruppenleitung

- (1) Zur Jugendgruppenleitung ist wählbar, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr der Jugendfeuerwehr angehört.
- (2) Die Jugendgruppenleitung ist für die Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.
- (3) Die Jugendgruppenleitung vertritt die Jugendfeuerwehr im Jugendforum auf Kreis-/Stadtverbandsebene.

§ 10

Wahlen

- (1) Die Wahlen zum Jugendfeuerwehrausschuss erfolgen unter Leitung des Wahlvorstandes durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln. Bei der Wahl des Wahlvorstandes wird offen abgestimmt.
- (2) Die Jugendgruppenleitung wird mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. § 13 Abs. 2 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend.
- (3) Als sonstiges Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht.
- (4) Die Wahlleitung hat die Wehrführung/dienstälteste Gemeindeführung als die oder der Vorsitzende. Ist die Wehrführung verhindert, wird die Wahl von ihrer Stellvertretung geleitet. Die Wahlleitung bildet mit zwei aus der Jugendversammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist.
- (5) Wahlvorschläge für die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses können in der Sitzung unterbreitet werden.

§ 11

Kameradschaftskasse

- (1) In der Jugendfeuerwehr wird zur Pflege der Kameradschaft eine Handkasse eingerichtet. Sie ist Bestandteil der Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr. Sie wird von der Kassenführung der Jugendfeuerwehr im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung geführt.
- (2) Die Kameradschaftskasse ist jährlich von der Kassenführung und den Kassenprüfern der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen der Kassenprüfung der Kameradschaftskasse zu prüfen.
- (3) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenführung der Jugendfeuerwehr aufzustellen. Der Jugendversammlung ist die Jahresrechnung vorzulegen. Die Jugendversammlung erteilt dem Jugendausschuss auf Antrag der Kassenführung oder der Kassenprüfer der Freiwilligen Feuerwehr die Entlastung.

§ 12

Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

- (1) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen umfasst die Ausbildung im abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz und in der technischen Hilfe.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen.
- (3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr nehmen nicht an Einsätzen teil.
- (4) Die jugendpflegerische Arbeit ist fester Bestandteil der Ausbildung, auf Basis des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Ausbildung für das Feuerwehrwesen und die jugendpflegerische Arbeit führt die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart im Rahmen der Dienstpläne im Zusammenwirken mit dem Jugendfeuerwehrausschuss durch.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwartin/Der Jugendfeuerwehrwart und der Jugendfeuerwehrausschuss sind angehalten, regelmäßig an Fortbildungen auf Amts-, Kreis- oder Landesebene teilzunehmen.

(7) Im Sinne einer funktionierenden Integration sollten Jugendfeuerwehr-Mitglieder ab 16 Jahren parallel am Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung teilnehmen.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen

Verstößt ein Mitglied der Jugendfeuerwehr gegen diese Ordnung oder gegen Anordnungen der Wehrführung oder der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwarts, so kann der Wehrvorstand dies nach § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ahnden.